



Hinweisblatt zur gesetzlichen Neuregelung für Syndikusanwälte und Syndikuspatentanwälte

Das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (BGBl 2015, Teil I, Nr. 55 vom 30. Dezember 2015, S. 2517). Damit gibt es für die beim nicht-anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigten Rechtsanwälte (Syndikusanwälte) wieder eine Möglichkeit, sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht zu Gunsten des berufsständischen Versorgungswerks befreien zu lassen. Für die Syndikuspatentanwälte gilt Entsprechendes.

Ausführliche Informationen zum Verfahren sowie die nötigen Antragsformulare sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) unter **www.deutsche-rentenversicherung.de** und auch auf der Internetseite der BRAStV (**www.brastv.de**) zu finden.

Für Syndikusanwälte

Grundsätzliches

Über die Zulassung als Syndikusanwalt entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (auf Basis der gesetzlich festgelegten Kriterien); die gesetzliche Rentenversicherung hat im Zulassungsverfahren ein Anhörungsrecht sowie ein Klagerecht gegen die Zulassungsentscheidung.

Die Zulassung als Syndikusanwalt ist neben einer Zulassung als Rechtsanwalt möglich.

Personen, die sich auf der Basis des neuen Gesetzes als Syndikusanwalt zulassen, können sich als Syndikusanwalt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Ein entsprechendes Antragsformular (***Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte***) wurde von der DRV Bund mittlerweile bereitgestellt.

Es ist auf der Internetseite der DRV Bund (**www.deutsche-rentenversicherung.de**) unter dem Suchwort „Syndikusrechtsanwälte“ und auch auf der Internetseite der BRAStV (**[www.brastv.de/Downloads/Vordrucke für Mitglieder](http://www.brastv.de/Downloads/Vordrucke_für_Mitglieder)**) zu finden.

Der Befreiungsantrag ist – wie bisher – über das Versorgungswerk zu stellen.

Die Befreiung wirkt, wenn sie erteilt wird, wie üblich ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, wenn sie innerhalb von 3 Monaten danach beantragt wird (Antragseingang beim Versorgungswerk).

Übergangsregelung / rückwirkende Befreiung / Frist !

1. Personen, die für ihre derzeit ausgeübte Tätigkeit beim nicht-anwaltlichen Arbeitgeber über eine aktuelle Befreiung verfügen, bleiben – für diese konkrete Tätigkeit – weiterhin befreit, solange die Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in Rechtsanwaltskammer und Versorgungswerk, einkommensgerechte Beitragszahlung) vorliegen. Erst bei einem Wechsel der Tätigkeit bzw. bei Arbeitgeberwechsel (nicht: Betriebsübergang iSd § 613a BGB!) muss ein neues Befreiungsverfahren (dann nach neuem Recht!) in Gang gesetzt werden.
2. Personen, deren Befreiungsantrag infolge der Rechtsprechung des BSG nach dem 3. April 2014 abgelehnt wurde, können, falls sie nach dem neuen Recht als Syndikusanwälte befreiungsfähig sind und durchgehend Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestand, **zum einen** den Antrag auf Befreiung als Syndikusanwalt (über das Versorgungswerk; s.o. „Grundsätzliches“) stellen und **zum anderen** eine auf den Beginn der Beschäftigung, maximal bis zum 1. April 2014, rückwirkende Befreiung beantragen.

Es sind hier also zwei Anträge zu stellen; erforderlich ist, dass die Betroffenen

- bis zum **1. April 2016** ihre Zulassung als Syndikus beantragen/herbeiführen, die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen (über das Versorgungswerk) **und**
- bis zum **1. April 2016** einen **Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** stellen.

Achtung: Dieser Antrag ist direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen! Das Antragsformular ist zu finden auf der Internetseite der DRV Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) sowie auf der Internetseite der BRAsTV ([www.brastv.de/Downloads/Vordrucke für Mitglieder](http://www.brastv.de/Downloads/Vordrucke_für_Mitglieder)).

In diesen Fällen eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung der Befreiung müssen – nach unseren Informationen - nicht weiter aufrechterhalten werden.

Da wir die Dauer der Zulassungsverfahren bei den Rechtsanwaltskammern nicht abschätzen können, und wir bislang auch noch keine Informationen über den Ablauf des Verfahrens im Einzelnen haben, **sollte insbesondere im Hinblick auf die Frist 1. April 2016 die Zulassung als Syndikusanwalt, die Befreiung und die rückwirkende Befreiung als Syndikusanwalt parallel beantragt werden.**

Erfolgt die Zulassung und die Befreiung als Syndikusanwalt rückwirkend, werden die an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge ab dem Befreiungszeitpunkt, maximal bis zum 1. April 2014 zurück, auf das Versorgungswerk übertragen.

Der **Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung** ist zusammen mit dem **Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

(Eine Übertragung von Beiträgen, die vor dem 1. April 2014 an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet worden waren, auf das Versorgungswerk erfolgt nicht. Eine weiter als bis zum 1. April 2014 zurückreichende Wirkung der Befreiung ist nur dann möglich, wenn die Rentenversicherungsbeiträge für diese weiter zurückliegenden Zeiträume damals schon an das Versorgungswerk entrichtet worden sind – die „falsche“ Beitragszahlung wird also nachträglich geheilt!)

3. Für Personen, die infolge der Rechtsprechung des BSG nach dem 3. April 2014 ihre Zulassung zurückgegeben haben, gilt dasselbe: Auch in diesen Fällen ist bei fristgerechter Antragstellung eine bis maximal zum 1. April 2014 zurückwirkende Befreiung möglich. In diesen Fällen wird - bei fristgerechter Beantragung der Zulassung als Syndikusanwalt - das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk fingiert.

Wichtig auch hier:

Es sind zwei Anträge zu stellen (s.o. Ziffer 2.)!

Der Antrag auf Befreiung als Syndikusanwalt ist wie bisher auch über das Versorgungswerk zu stellen.

Der Antrag auf Rückwirkung ist fristgerecht, d.h. bis zum 1. April 2016 - zusammen mit dem Antrag auf Erstattung der an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge an das Versorgungswerk - direkt bei der DRV Bund zu stellen.

4. Fraglich ist, ob eine rückwirkende Befreiung möglich ist für Personen, deren Befreiungsantrag zwar vor dem 3. April 2014, aber noch nicht bestandskräftig abgelehnt wurde.
Vorsichtshalber sollte in diesen Fällen fristgerecht, d.h. bis zum 1. April 2016 die Zulassung als Syndikusanwalt sowie die Befreiung und daneben auch die rückwirkende Befreiung (vgl. Ziffer 2.) beantragt werden.
5. Personen, die (noch nach altem Recht) als Rechtsanwalt zugelassen wurden und beim Versorgungswerk noch einen „alten“ Befreiungsantrag gestellt haben, fallen unter die Ziffer 2.: Dies bedeutet, dass sie eine auf den Beginn der Beschäftigung, maximal bis zum 1. April 2014, rückwirkende Befreiung erhalten können, **wenn sie bis zum 1. April 2016 ihre Zulassung als Syndikusanwalt beantragen und die Befreiungsanträge stellen.**

Keine rückwirkende Befreiung

Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich für Personen, deren Befreiungsantrag vor dem 3. April 2014 bestandskräftig abgelehnt wurde.

Diese Personen können auf der Basis des neuen Gesetzes ihre Zulassung als Syndikusanwalt und die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen; die Befreiung wirkt, wenn sie erteilt wird, für die Zukunft.

Für Syndikuspatentanwälte

Die Ausführungen für Syndikusanwälte gelten nach unserem Informationsstand entsprechend.

Dieses Hinweisblatt gibt den derzeitigen Erkenntnisstand des Versorgungswerks wieder und wird - bei Bedarf - laufend aktualisiert bzw. ergänzt. Für Rechtsauskünfte zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist ausschließlich die Deutsche Rentenversicherung Bund und für Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung sind ausschließlich die Rechtsanwaltskammern zuständig.